

Ausschuss der Verbände und Kammern
der Ingenieure und Architekten
für die Honorarordnung e.V.

Herrn
MinRat Michael Baron
Bundesministerium für Wirtschaft und
Technologie
Referat I B 1
Scharnhorststraße 34 - 37
10119 Berlin

15.11. 2006

**Stellungnahme zum XVI. Hauptgutachten der Monopolkommission
Ihr Schreiben vom 30. Oktober 2006**

Sehr geehrter Herr MinRat Baron,

zu dem XVI. Hauptgutachten der Monopolkommission - *Punkt „Zur Empfehlung der Monopolkommission auf dem Gebiet der Architekten und Ingenieure“ (Randziffer 1223 des Gutachtens)* - erlauben wir uns im Vorfeld der Anhörung am 20. November 2006 wie folgt Stellung zu nehmen:

Als durchaus positiv ist zu werten, dass die Monopolkommission grundsätzlich anerkennt, dass es für die Leistungen der Architekten und Ingenieure eines Referenztarifes bedarf.

Divergierende Auffassungen bestehen allerdings hinsichtlich der Frage, ob diese Referenztarife bindend sein sollten oder nicht.

1. Zunächst ist festzustellen, dass es sich bei der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) um eine vom Bundesgesetzgeber im öffentlichen Interesse erlassene Rechtsverordnung handelt.
2. Der apodiktischen Ablehnung der Monopolkommission von bindenden Mindesttarifen kann aber auch aus nachfolgenden Gründen nicht gefolgt werden:

HOAI ist Leistungswettbewerb zum Schutz des Verbrauchers

Durch die HOAI wird ein Rahmen vorgegeben, der den Leistungs- und Qualitätswettbewerb fördert. Die HOAI schreibt für die Leistungen der Architekten und Ingenieure gerade keine verbindlichen Festpreise vor, um einen ausreichenden Wettbewerb – innerhalb der vom Gesetzgeber festgelegten Mindest- und Höchstsätze – zu gewährleisten. Damit wird der Preiswettbewerb aus in erster Linie verbraucherschutzpolitischen Erwägungen eingeschränkt, aber nicht unterbunden.

Tatsache ist, dass die von Architekten und Ingenieuren zu erbringenden Leistungen komplex und einzelfallbezogen sind. Aber Auftraggeber und Auftragnehmer befinden sich in der Regel auf sehr unterschiedlichem Kenntnisstand über die erforderlichen Leistungsinhalte und –mengen, so dass konkurrierende Preisangebote in der Regel nicht vergleichend beurteilt werden können („asymmetrische Information“).

Auch deshalb sind gesetzliche Honorarvorgaben erforderlich, um zu definieren, welche Leistungen der Kunde für ein bestimmtes Honorar erwarten darf. Ein uneingeschränkter Preiswettbewerb kann allenfalls dann zu für die Beteiligten hinnehmbaren Ergebnissen führen, wenn die Leistung nach Menge, Inhalt und Qualität eindeutig beschreibbar ist, so dass konkurrierende Preisangebote auf einfache Weise verglichen werden können. Diese Situation ist hier eindeutig nicht gegeben.

HOAI schafft Kostentransparenz und negiert Bürokratieaufbau

Die in der HOAI festgelegten Höchstsätze schützen den Verbraucher vor unangemessen hohen Honorarforderungen und wirken der Kartellbildung auch und gerade im lokalen und regionalen Bereich entgegen. Damit ist gerade der kleine Bauherr vor unkalkulierbaren Risiken geschützt.

Daneben schafft die HOAI Kostentransparenz für private wie öffentliche Bauherren und wirkt auf diese Weise auch der Korruption entgegen.

Sie schafft auch Rechtssicherheit, da sie die Voraussetzungen für einheitliche Vertragsgrundlagen für Planungsleistungen zur Verfügung stellt. Gerade für den öffentlichen Bauherrn ist dies im Sinne einheitlichen und einfachen Verwaltungshandelns unabdingbar. Wenn die Honorarordnung als Praxisrecht abgeschafft wird, werden Auftraggeber, insbesondere auch die öffentliche Hand, gezwungen, eigene Leistungs- und Honorarregelungen zu entwickeln. Anstelle von weniger Bürokratie würde mehr Bürokratie entstehen.

HOAI sichert ein Mindestmaß an Leistungsqualität

Festgelegte Mindesthonorare sichern darüber hinaus ein Mindestmaß an Leistungsqualität. Ein ungesteuerter Preiswettbewerb würde aufgrund der zwangsläufig damit verbundenen geringeren Planungs- und Überwachungsintensität zu Qualitätsminderung, zu Verteuerung, zu Wegfall von Innovationen und damit letztlich zu volkswirtschaftlichen Verlusten führen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die „market for lemons“ – Theorie hinzuweisen. Dies belegen auch Erfahrungen in anderen europäischen Ländern. So wurde in Österreich die Honorarordnung 1995 abgeschafft, was – wie früher in Großbritannien – zu einer äußerst kritischen Situation im Bauwesen geführt hat. Dort werden deutliche Qualitätsverluste und ein signifikanter Anstieg der Schadensquoten seitens der Berufshaftungspflichtversicherungen beklagt.

Der hinter den Mindestsätzen stehende Grundgedanke, dass eine ordnungsgemäße Leistungserbringung nicht möglich ist, wenn der Preis in einem unangemessenen Verhältnis zur Leistung steht, ist auch deshalb konsequent im europäischen Vergaberecht verankert. Dort sind Sonderregelungen für den Umgang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten enthalten, die im Ergebnis einen Ausschluss von Unterpreisangeboten ermöglichen, auch wenn die Vergabe nach dem Kriterium des billigsten Preises erfolgt. Hier ist zusätzlich anzumerken, dass sich der Bundesgesetzgeber hinsichtlich der Vergabe freiberuflicher Leistungen durch öffentliche Auftraggeber ausdrücklich für den Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste und nicht das billigste Angebot entschieden hat.

HOAI – Wahrung öffentlicher Belange

Eine gewichtige Entwicklung der letzten Jahre ist darüber hinaus in der bisherigen Diskussion nicht hinreichend berücksichtigt worden. Nach der Liberalisierungswelle im Bereich des Bauordnungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland wird heute dem einzelnen Entwurfsverfasser wesentlich größere Verantwortung für die Einhaltung des öffentlichen Baurechts übertragen. Dort wo früher Bauaufsichtsbehörden die Bauvorlagen im Einzelnen hoheitlich überprüften und gegebenenfalls Baugenehmigungen versagten, übernimmt inzwischen der Architekt oder Ingenieur als Entwurfsverfasser die Gewähr für die Einhaltung des öffentlichen Baurechts. Genehmigungsfreies Bauen und die Einschränkung öffentlich rechtlicher Kontrollen verlagern eine immense im öffentlichen Interesse wahrzunehmende Verantwortung von den Bauaufsichtsbehörden auf die Entwurfsverfasser. Ähnlich wie bei anderen freien Berufen, z. B. den Notaren und Rechtsanwälten, erfüllt die Honorarordnung die Funktion einer Absicherung der erforderlichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit des Leistungsträgers, der notfalls auch gegenüber dem eigenen Auftraggeber die Wahrung öffentlicher Belange, wie hier etwa im Bereich des öffentlichen Baurechts, für die Allgemeinheit sicherstellen muss.

Nur ein gesetzlich festgelegter angemessener Honorarrahmen versetzt den Planer auch wirtschaftlich in die Lage, gegenüber den übrigen sonst am Bau Beteiligten als unabhängiger Sachwalter der Interessen des Bauherrn zu fungieren.

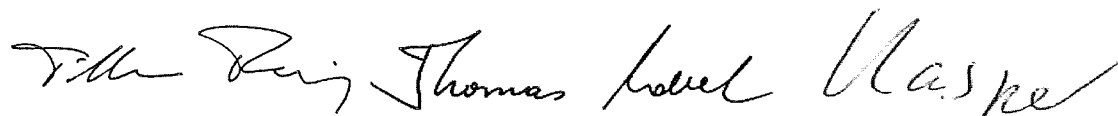
Sehr geehrter Herr MinRat Baron,

die Unterzeichnenden hoffen, Ihnen deutlich gemacht zu haben, dass vor dem Hintergrund der oben dargelegten Argumente eine Aufhebung der Preisbindung durch die HOAI vehement abzulehnen ist.

Richtig ist, dass die HOAI reformbedürftig ist. Die erste Grundlage für eine Reform wurde vom BMWA mit der Einholung des Gutachtens „HOAI 2000 plus - Architekten/Ingenieure“ geschaffen.

Der kurzfristig zu erwartenden Novellierung der HOAI sehen wir interessiert entgegen und werden uns auch in diesem Zusammenhang nochmals ausführlich zur Frage der bindenden Mindestsätze äußern. Ausführlich werden wir uns auch mit der Frage befassen, welche zwingenden Anforderungen an die Europarechtskonformität einer künftigen Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure zu stellen sind.

Mit freundlichen Grüßen



RA Dr. Tillman Prinz
Bundesgeschäftsführer
Bundesarchitektenkammer

RA Thomas Noebel
Bundesgeschäftsführer
Bundesingenieurkammer

Ass. jur. Irene Kasper
Geschäftsführerin
AHO